

§ 1791a BGB

(aufgehoben)

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1791a BGB](#) Vereinsvormundschaft

- (1) Ein rechtsfähiger [Verein](#) kann zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist. Der [Verein](#) darf nur zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete [Person](#) nicht vorhanden ist oder wenn er nach § [1776 BGB](#) als Vormund berufen ist; die Bestellung bedarf der [Einwilligung](#) des Vereins.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ [1789 BGB](#), [1791 BGB](#) sind nicht anzuwenden.
- (3) Der [Verein](#) bedient sich bei der Führung der Vormundschaft einzelner seiner Mitglieder oder Mitarbeiter; eine [Person](#), die den [Mündel](#) in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut, darf die Aufgaben des Vormunds nicht ausüben. Für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters ist der [Verein](#) dem [Mündel](#) in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.
- (4) Will das Familiengericht neben dem [Verein](#) einen Mitvormund oder will es einen Gegenvormund bestellen, so soll es vor der Entscheidung den [Verein](#) hören.